

II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	2
1.1 Einleitung.....	2
1.2 Freizügigkeit und kantonales Anwaltsregister	2
1.3 Die Berufsregeln.....	3
1.4 Das Berufsgeheimnis.....	5
1.5 Aufsicht und Disziplinarwesen	5
1.6 Prüfungsbestimmungen	7
2. Vernehmlassungsverfahren.....	7
3. Die Schwerpunkte des Nachtragsgesetzes	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Behörden.....	8
3.3 Bewilligungen	9
3.4 Honorar	10
4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	12
5. Kostenfolge und Referendum	14
6. Antrag	14
Entwurf (II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz).....	14

Zusammenfassung

Am 23. Juni 2000 erliessen die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Es regelt die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (auch der Europäischen Gemeinschaft), die für sie geltenden Berufsregeln sowie die Disziplinaufsicht. Damit wird ein namhafter Teil des Anwaltsrechts auf Bundesebene geregelt. Insoweit wird das bisherige kantonale Anwaltsrecht ungültig und ist nicht mehr anwendbar. Mit dem vorliegenden II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz wird das kantonale Anwaltsrecht dem Bundesrecht angepasst.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines II. Nachtragsgesetzes zum Anwaltsgesetz.

1. Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

1.1 Einleitung

Seit dem Erlass des st.gallischen Anwaltsgesetzes (sGS 963.70; abgekürzt AnwG), das am 1. Juli 1994 in Vollzug trat, hat die Zahl der berufstätigen Anwältinnen und Anwälte weiter zugenommen. Die Mobilität der Anwältinnen und Anwälte ist ebenfalls stark gewachsen. Immer häufiger kommt es vor, dass eine Anwältin oder ein Anwalt Parteien in mehreren Kantonen vor Gericht vertritt. Diese Entwicklung hat sich seit dem Inkrafttreten des eidg. Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) am 1. Juli 1996, das ein kostenloses Zulassungsverfahren verlangt (vgl. BGE 123 I 313), noch beschleunigt. Das Binnenmarktgesetz hob das Bewilligungsverfahren als solches allerdings nicht auf. Der Bundesgesetzgeber sah sich deshalb veranlasst, in Ergänzung dazu und zur endgültigen Abschaffung der kantonalen Bewilligungsverfahren das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (abgekürzt BGFA; Referendumsvorlage siehe BBl 2000 IV, 3594 ff.) zu erlassen. Es tritt zusammen mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit in Vollzug.

Das Bundesgesetz verwirklicht die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, indem es die Einrichtung kantonaler Anwaltsregister vorschreibt, die das heutige Kontrollsystem mit kantonalen Berufsausübungsbewilligungen ersetzen. Einmal im Register ihres Kantons eingetragen, können diese Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung ausüben. Das Bundesgesetz regelt zudem die wesentlichen Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs. Es vereinheitlicht insbesondere die in den kantonalen Anwaltsgesetzen enthaltenen Berufsregeln und Disziplarmassnahmen. Schliesslich enthält es gestützt auf das entsprechende Abkommen zwischen der Schweiz und der EU die grundlegenden Modalitäten für die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (abgekürzt EU) sind.

Die Anwaltstätigkeit umfasst drei Bereiche: den monopolisierten (forensischen), den nicht monopolisierten (beratenden) und den Bereich ausserhalb des eigentlichen Anwaltsberufs (z.B. die notarielle Funktion, die Tätigkeit in einem Verwaltungsrat usw.). Die Unterstellung unter die Berufsregeln und die disziplinarische Aufsicht folgen aus der monopolisierten Tätigkeit. Damit unlauterer Wettbewerb vermieden werden kann, muss erkennbar sein, ob eine Person, die den Anwaltstitel führt, einer Aufsichtsbehörde untersteht und verpflichtet ist, die Berufsregeln einzuhalten. Den Umfang des Anwaltsmonopols bestimmt das BGFA nicht. Vor welchen gerichtlichen und behördlichen Instanzen die Vertretung von Parteien den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, legen weiterhin die kantonalen Anwaltsgesetze fest.

Das BGFA regelt lediglich den Bereich der forensischen Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Art. 2 Abs. 1 BGFA). Das bisherige st.gallische Anwaltsrecht erfasst auch die darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeit (Rechtsberatung, Beurkundung und Beglaubigung; Art. 8 lit. b und c AnwG). Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen, ob sie eine weiterführende Kontrolle der Anwaltstätigkeit vorsehen bzw. beibehalten wollen.

1.2 Freizügigkeit und kantonales Anwaltsregister

Das BGFA erlaubt es ausschliesslich Anwältinnen und Anwälten, die in einem kantonalen Register eingetragen sind, Parteien ohne weitere Formalitäten in der ganzen Schweiz vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 4 BGFA). Der Grundsatz der interkantonalen Freizügigkeit wird nach den eidgenössischen Bestimmungen ergänzt durch den der internationalen für Anwältinnen und Anwälte aus der EU (Art. 21 bis 33 BGFA). Der Abschluss des Abkommens mit der EU über den freien Personenverkehr verlangt, dass im BGFA die Modalitäten des Zugangs zur Anwaltstätigkeit in der Schweiz für Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU geregelt werden. Jeder Kanton hat das erwähnte Register der Anwältinnen und Anwälte zu

führen, die über eine Geschäftsadresse im Kantonsgebiet verfügen und gewisse fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 BGFA). Das Register enthält die persönlichen Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, eine Kopie des Anwaltspatents und die nicht gelöschten Disziplinar massnahmen); es wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde geführt. Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte fachlich folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 7 BGFA):

- a) ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b) ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

Persönlich müssen sich die Anwältinnen und Anwälte für den Registereintrag darüber ausweisen (Art. 8 BGFA), dass:

- a) sie handlungsfähig sind;
- b) sie nicht strafrechtlich verurteilt sind für eine Handlung, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren ist und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c) gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- d) sie in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; angestellt können sie nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

Eingetragen werden schliesslich Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU sind und eine Eignungsprüfung bestanden haben (Art. 30 Abs.1 lit. a in Verbindung mit Art. 31 BGFA) oder während wenigstens drei Jahren in der Liste der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Anwältinnen und Anwälte eingetragen waren und nachweisen, dass sie während dieser Zeit effektiv und regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren (Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGFA) oder, wenn sie im schweizerischen Recht während eines kürzeren Zeitraums tätig waren, sich in einem Gespräch über ihre beruflichen Fähigkeiten ausgewiesen haben (Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 32 BGFA). Anwältinnen und Anwälte, die eine der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht (Art. 9 BGFA). Art. 10 Abs. 1 BGFA regelt das Einsichtsrecht der Behörden sowie der Anwältinnen und der Anwälte in das Anwaltsregister. Nach Abs. 2 dieses Artikels hat sodann jede Person ein Recht auf Auskunft, ob eine Anwältin oder ein Anwalt im Register eingetragen ist und gegen sie oder ihn ein Berufsausübungsverbot verhängt ist. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die Eintragungen in einem amtlichen kantonalen Publikationsorgan.

Diese (und weitere weniger wichtige) Bestimmungen des BGFA regeln die Voraussetzungen und die Wirkung des Registereintrags abschliessend. Den Kantonen obliegt es, die für die Führung des Registers zuständige Behörde zu bezeichnen und das Eintragungs- und Lösungsverfahren zu regeln.

1.3 Die Berufsregeln

Bisher waren die anwaltlichen Berufsregeln kantonales Recht. Das AnwG zählt sie in einem eigenen Abschnitt abschliessend auf (Art. 19 ff. AnwG). Das Bundesgesetz verdrängt die kantonalen Bestimmungen vollständig und ersetzt sie durch abschliessend angeführte Berufsregeln, die für die ganze Schweiz gültig sind (Art. 12 lit. a bis j BGFA). Die Kantone können keine zusätzlichen oder ergänzenden Berufsregeln mehr erlassen. Die Vereinheitlichung der Berufsregeln auf Bundesebene fördert die Mobilität der Anwältinnen und Anwälte und ermöglicht eine transparentere Praxis der Aufsichtsbehörden in Beschwerdefällen.

Der eidgenössische Katalog der Berufsregeln (vgl. Botschaft zum BGFA, BBl 1999 VI, 6054 ff.), enthält zunächst eine Generalklausel, wonach die Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben. Diese Pflicht beschränkt sich nicht nur auf die Beziehungen zwischen ihnen und ihrer Klientschaft, sie gilt auch für ihr Verhalten gegenüber Behörden und Gerichten. Von den Anwältinnen und Anwälten wird in der gesamten Berufstätigkeit ein korrektes Benehmen erwartet. Diese Generalklausel tritt mithin an die Stelle der bisherigen st.gallischen «Vertrauenswürdigkeit» (Art. 19 AnwG).

Weiter haben Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben. Diese Bestimmung ersetzt die kantonalrechtliche Unabhängigkeit (Art. 21 AnwG; vgl. dazu: Pr 90 [2001] Nr. 141). Die Neuregelung auf Bundesebene ist grundsätzlich ebenso streng. Ausnahmen gibt es lediglich für Anwältinnen und Anwälte, die von nicht gewinnorientierten Organisationen oder von Personen angestellt sind, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind. In engem Zusammenhang mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit steht die Regel, dass die Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu vermeiden haben (Art. 12 lit. c BGFA).

Anwältinnen und Anwälte können nunmehr Werbung machen, solange sie objektiv bleibt und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht (Art. 12 lit. d BGFA). Die bisherigen Werbebeschränkungen verfälschten den unter Anwältinnen und Anwälten als unmittelbare Folge der Freizügigkeit verstärkten Wettbewerb (vgl. Philippe Richard, *La publicité personnelle de l'avocat*, S. 327 ff., in: Festschrift SAV 1998). In den meisten europäischen Staaten hat in diesem Bereich in den letzten Jahren eine Liberalisierung stattgefunden. Das BGFA ermöglicht nun allen in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälten, Werbung zu machen. In materieller Hinsicht hat diese aber immer objektiv zu bleiben. Auf besondere Kenntnisse, bevorzugte Tätigkeitsgebiete oder Tarife darf hingewiesen werden. Auf den Bezug zu einer werbebegrenzenden «Berufswürde» hat der Bundesgesetzgeber bewusst verzichtet, weil ihm dieser Begriff zu unklar ist (BBl 1999 VI, 6057).

Die übrigen Berufsregeln (Art. 12 lit. e bis j BGFA) betreffen überwiegend technische Punkte, die teilweise geltenden st.gallischen Vorschriften entsprechen. So dürfen Anwältinnen und Anwälte vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientschaft keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen. Sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Fall eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten. Dieses Verbot des sogenannten *pactum de quota litis* findet sich – weniger umfassend formuliert – im bisherigen Art. 29 AnwG. Neu verlangt das BGFA die in der Praxis seit langem übliche Berufshaftpflichtversicherung, die sich nach Art und Umfang der mit der anwaltlichen Tätigkeit verbundenen Risiken zu richten hat. Weiter sind Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen. Wer sodann anwaltlich tätig ist, wird vom BGFA ausdrücklich angehalten, die ihm anvertrauten Vermögenswerte getrennt von den eigenen aufzubewahren. Damit haben einmal Gläubiger einer Anwältin oder eines Anwalts keine Möglichkeit, auf diesen anvertraute Gelder zu greifen; zum andern drängt sich eine klare Trennung zwischen anvertrautem und persönlichem Vermögen aus fiskalischer Sicht auf. Um Streitigkeiten über die Höhe des Honorars nach Möglichkeit zu vermeiden, verpflichtet das BGFA die Anwältinnen und Anwälte, die Klientschaft bei Übernahme eines Mandats über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung aufzuklären und sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars zu informieren. Schliesslich obliegt ihnen bundesgesetzlich die Pflicht, der kantonalen Aufsichtsbehörde jede Änderung ihrer persönlichen Daten mitzuteilen, damit das Anwaltsregister auf dem neuesten Stand bleibt.

Von diesen wie erwähnt abschliessend normierten eidgenössischen Berufsregeln sind die von den Berufsverbänden erlassenen Standesregeln zu unterscheiden. Sie können allerdings zur Auslegung der Berufsregeln herangezogen werden.

1.4 Das Berufsgeheimnis

Nach bisherigem kantonalem Recht figuriert das Berufsgeheimnis unter den Berufsregeln (Art. 25 AnwG). Das BGFA widmet dem Berufsgeheimnis einen eigenen Artikel (Art. 13 BGFA), der die Anwältinnen und Anwälte zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis unterstellt. Sie haben über alles, was ihnen zufolge ihres Berufs von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist, Stillschweigen zu bewahren. Die Entbindung vom Berufsgeheimnis verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem. Sie haben auch für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch Hilfspersonen zu sorgen.

In einem Entscheid aus dem Jahr 1986 hat sich das Bundesgericht unter Bezug auf Art. 121 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB), welche Bestimmung die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Anwältinnen und Anwälte (neben dem von Ärzten, Geistlichen, Notaren usw.) unter Strafe stellt, eingehend mit Sinn und Umfang dieser traditionellen und sehr wichtigen Einrichtung auseinandergesetzt (BGE 112 Ib 606). Dieser Strafnorm liegt die Überlegung zugrunde, dass die darin aufgeführten (mehrheitlich freien) Berufe nur dann ausgeübt werden können, wenn deren Inhaber den Mandanten die Garantie des Vertrauensschutzes abgeben können. Die Klientschaft soll auf die Verschwiegenheit der Anwältin oder des Anwalts vertrauen können. Nur unter dieser Voraussetzung wird sie ihr oder ihm Einblick in alle erheblichen und oft höchst persönlichen Verhältnisse geben, ohne deren Kenntnis die oder der Beauftragte den Mandanten nicht richtig beraten und im Prozess wirksam vertreten kann.

1.5 Aufsicht und Disziplinarwesen

Die Einhaltung der Berufsregeln und des Berufsgeheimnisses muss neben der richterlichen Kontrolle durch eine Aufsichts- und Disziplinarbehörde gewährleistet werden. Das st.gallische Anwaltsrecht betraut mit dieser Funktion die Anwaltskammer und das Kantonsgericht (Art. 4 ff. und 34 ff. AnwG). Das BGFA schreibt nur vor, dass jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen hat, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 14 BGFA). Die Organisation dieser Behörde und grösstenteils auch die Regelung des Verfahrens bleiben den Kantonen überlassen. Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich ihnen bekannt gewordene Vorfälle zu melden, die Berufsregeln verletzen könnten. Die Meldepflicht besteht auch für die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, doch informieren diese die Aufsichtsbehörde desjenigen Kantons, in welchem die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt eingetragen ist (Art. 15 BGFA). Der Bundesgesetzgeber erwähnt die Möglichkeit, dass sich Mandanten direkt an die Aufsichtsbehörde wenden, nicht ausdrücklich. Das betrachtet er als selbstverständlich (BBI 1999 VI, 6059).

Die st.gallische Anwaltskammer hat bis anhin fehlerhaftes Verhalten hier ansässiger Anwältinnen und Anwälte in einem anderen Kanton ebenfalls beurteilt, wenn dieser die Zuständigkeit nicht beansprucht hat (Art. 35 Abs. 2 AnwG). Der Bundesgesetzgeber legt zum Disziplinarverfahren interkantonal fest, dass eine Aufsichtsbehörde die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Anwältin oder einen Anwalt, die oder der nicht im Register des Verfahrenskantons eingetragen ist, der Aufsichtsbehörde des Registerkantons zu melden hat. Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde des Verfahrenskantons die Anordnung einer Disziplinar massnahme, hat sie der Aufsichtsbehörde des Registerkantons Gelegenheit einzuräumen, zum Ergebnis der Untersuchung Stellung zu nehmen. Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist der Aufsichtsbehörde des Registerkantons mitzuteilen (Art. 16 BGFA). Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die «heimatliche» Aufsichtsbehörde über den Verlauf eines Disziplinarverfahrens in einem anderen Kanton orientiert ist und allenfalls darauf zu Gunsten oder Ungunsten der betroffenen Person Einfluss nehmen kann. Dadurch soll die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden verstärkt und eine möglichst einheitliche Praxis entwickelt werden (BBI 1999 VI, 6059).

Parallel zur Einführung abschliessender Berufsregeln und zur Harmonisierung der Disziplinarrechtspraxis vereinheitlicht das BGFA auch die Disziplinar-massnahmen; in Art. 17 BGFA werden sie abschliessend aufgeführt. Mit den im Kanton bisher angewendeten Sanktionen stimmen sie grösstenteils überein (vgl. Art. 35 AnwG). Neu ist die Verwarnung, die im Kanton St.Gallen bisher nicht als anwaltliche Disziplinar-massnahme betrachtet worden ist, aber sonst im Disziplinarwesen ebenfalls vorkommt. Der Bundesgesetzgeber folgt dabei der Ansicht des Bundesgerichtes, das die Verwarnung für eine ebenso strenge Massnahme hält wie den Verweis, vor allem wenn sie eine gewissenhafte Anwaltsperson trifft (BGE 103 Ia 428). Würde der Verwarnung der disziplinarische Charakter abgesprochen, hätten Anwältinnen und Anwälte, die sie für ungerechtfertigt halten, keine Beschwerdemöglichkeit dagegen. Aus diesem Grund ist die Verwarnung vom Bundesgesetzgeber als mildeste Sanktion in den Katalog der Disziplinar-massnahmen aufgenommen worden (BBl 1999 VI, 6060).

Die weiteren Disziplinar-massnahmen des BGFA bringen im Vergleich zu den bisherigen st.gallischen Sanktionen keine wesentlichen Änderungen. Es handelt sich um den Verweis, die Busse (bis zu 20'000 Franken gegenüber der st.gallischen «Geldleistung» bis zu 10'000 Franken), das befristete Berufsausübungsverbot (für längstens zwei Jahre gegenüber den bisherigen zwölf Monaten) und das dauernde Berufsausübungsverbot, das dem kantonalen Entzug der Bewilligung gleichkommt. Ausdrücklich hält das BGFA fest, dass neben dem (befristeten oder dauernden) Berufsausübungsverbot auch eine Busse verhängt werden kann. Zudem kann die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung nötigenfalls vorsorglich verbieten (Art. 17 Abs. 2 und 3 BGFA). Diese Sofort-massnahme, die das st.gallische Recht nicht kennt, darf selbstverständlich nur aus schwerwiegenden Gründen angeordnet werden. Die Ausfällung eines Berufsausübungsverbots müsste als sehr wahrscheinlich erscheinen und sich im Interesse der Öffentlichkeit bereits während der Dauer des Disziplinarverfahrens aufdrängen. Das dauernde Berufsausübungsverbot ist nur zulässig, wenn aufgrund einer Gesamtbewertung der bisherigen Berufstätigkeit der Anwältin oder des Anwalts eine andere Sanktion als ungenügend erscheint, um in Zukunft ein korrektes Verhalten zu gewährleisten (BGE 106 Ia 100). Im Übrigen gilt ein Berufsausübungsverbot (hinsichtlich der forensischen Tätigkeit) auf dem gesamten Gebiet der Schweiz und ist den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mitzuteilen (Art. 18 BGFA). Die Disziplinarpraxis der Kantone wird sich harmonisieren, weil gegen deren Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen werden kann.

Da die Berufsregeln und Disziplinar-massnahmen auf Bundesebene vereinheitlicht worden sind, sind Unterschiede in der Verfolgungsverjährung nicht mehr gerechtfertigt. Entgegen dem bisherigen kantonalen Recht, das eine zweijährige Frist vorsieht (Art. 40 AnwG), beträgt die Verjährungsfrist nur noch ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. Durch jede Untersuchungshandlung wird die Frist unterbrochen, bis die absolute Verjährung zehn Jahre nach dem Vorfall eintritt. Lediglich wenn die Verletzung von Berufsregeln gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gilt wie bis anhin die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist (Art. 19 BGFA). Wie für die Verfolgungsverjährung legt das BGFA auch für die Löschung von Disziplinar-massnahmen eine einheitliche Frist fest. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht, ein befristetes Berufsverbot zehn Jahre nach seiner Aufhebung (Art. 20 BGFA). Ein dauerndes Berufsverbot wird selbstverständlich nicht gelöscht.

Sonst regeln weiterhin die Kantone das Disziplinarverfahren. Demzufolge soll es nach st.gal-lischem Recht bei einer allgemeinen Vollstreckungsverjährung von einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft einer Massnahme bleiben; für Bussen sind nach wie vor fünf Jahre angezeigt (Art. 40 Abs. 3 AnwG). Ein vorwiegendes öffentliches Interesse wird für die Publikation einer rechtskräftig verfügten Disziplinar-massnahme im kantonalen Amtsblatt verlangt (Art. 39 AnwG). Im Übrigen sollen für die anwaltlichen Disziplinarverfahren auch in Zukunft die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sachgemäss herangezogen werden (Art. 41 AnwG).

Nach bisherigem Anwaltsrecht kann die Anwaltskammer auch Disziplinar massnahmen gegen Dritte verhängen. Personen oder Unternehmen, die ohne Bewilligung den Anwaltsberuf ausüben oder sonstwie Bestimmungen des geltenden Anwaltsgesetzes verletzen, können verwarnet werden oder haben eine Geldleistung bis Fr. 10'000.– zu erbringen. Ausserdem können ihnen die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB angedroht und eine Strafanzeige erstattet werden (Art. 37 AnwG). Diese Sanktionen sind den bundesgesetzlichen für Anwältinnen und Anwälte anzugleichen.

1.6 Prüfungsbestimmungen

Das Recht der Kantone, die Voraussetzungen für den Erwerb ihres Anwaltspatents und für die Parteivertretung vor ihren eigenen Gerichtsbehörden festzulegen, bleibt gewahrt (Art. 3 BGFA). Der Eintrag ins Anwaltsregister, der zur Parteivertretung in den anderen Kantonen berechtigt, ist neu bundesrechtlich geregelt (Art. 7 und 8 BGFA).

Angehörige von Mitgliedstaaten der EU haben nach dem BGFA eine Eignungsprüfung vor der Anwaltsprüfungskommission des Kantons abzulegen, in dessen Register sie sich eintragen lassen wollen. Diese Prüfung umfasst Sachgebiete, die Gegenstand der kantonalen Anwaltsprüfung bilden und sich wesentlich von denjenigen zu unterscheiden haben, die im Herkunftsstaat der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft worden sind. Der Prüfungsinhalt hat sich nach der Berufserfahrung der Anwältinnen und Anwälte auszurichten. Wiederholt werden kann die Eignungsprüfung zweimal (Art. 31 Abs. 4 BGFA). Zur Prüfung zugelassen werden EU-Angehörige, wenn sie ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen haben sowie über ein Diplom verfügen, das sie zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem Mitgliedstaat der EU berechtigt (Art. 31 Abs. 1 lit. a und b BGFA).

EU-Angehörigen wird die Eignungsprüfung erlassen, wenn sie während wenigstens drei Jahren in der Liste der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Anwältinnen und Anwälte eingetragen waren und nachweisen können, dass sie während dieser Zeit effektiv und regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren. Ist die Dauer der schweizerischen Rechtspraxis kürzer, ist zwingend ein Prüfungsgespräch durchzuführen (Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BGFA). Zum «Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten», das ebenfalls von der Prüfungskommission des Registerkantons durchgeführt wird, schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass Gegenstand desselben die Kenntnisse und die Berufserfahrung im schweizerischen Recht sowie die Teilnahme an Kursen und Seminaren über schweizerisches Recht bilden (Art. 32 BGFA).

Es ist davon auszugehen, dass sich nicht viele Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU einer Eignungsprüfung unterziehen werden. Sie werden es wohl vorziehen, sich unter ihrem ursprünglichen Titel während drei Jahren in der Schweiz niederzulassen und sich anschliessend in das Register eintragen zu lassen, ohne eine Eignungsprüfung abgelegt zu haben. Das Ergebnis einer Eignungsprüfung oder eines Eignungsgesprächs kann nicht Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht sein (Art. 99 Abs. 1 lit. f des Bundesrechtspflegegesetzes, SR 173.110). Wie im Übrigen Eignungsprüfung und Eignungsgespräch inhaltlich zu gestalten und zu organisieren sind, bleibt den Kantonen überlassen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung hat im Mai 2001 ein Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf für ein II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz eröffnet (Hinweis in ABI 2001, 1255). Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst überwiegend die vorgesehenen Anpassungen an das neue BGFA. Das Kantonsgericht und der Anwaltsverband hätten es allerdings vorgezogen, wenn die Anpassungen im Rahmen einer Totalrevision erfolgt wären. Teilweise wurde sodann gefordert,

den Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes auf die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte (forensische Tätigkeit) einzuschränken. Das Kantonsgericht und der Verband der Gerichtsschreiber regten sodann an, die Honorarbegutachtung durch die Anwaltskammer abzuschaffen.

Das geltende Anwaltsgesetz wurde am 29. September 1993 erlassen; es wird seit 1. Juli 1994 angewendet. Es besteht kein Anlass, bereits zum jetzigen Zeitpunkt wieder im Rahmen einer Totalrevision eine breite politische Diskussion zum Anwaltsrecht zu führen. Die Anpassungen an das neue Bundesrecht erfolgen daher in einem Nachtragsgesetz. Auf die weiteren Anregungen wird im Folgenden eingegangen.

3. Die Schwerpunkte des Nachtragsgesetzes

3.1 Allgemeines

Das kantonale Anwaltsgesetz und damit insbesondere auch dessen Bestimmungen über die Berufsregeln und die Disziplinaraufsicht gelten nicht nur für die Parteivertretung vor Gericht (Art. 2 Abs. 1 BGFA), sondern auch für die anwaltliche Tätigkeit im weiteren Sinn (Art. 8 AnwG). Wer im Kanton St.Gallen die Dienste einer Anwältin oder eines Anwalts in Anspruch nimmt, vertraut darauf, dass die Berufsregeln bei der Anwaltstätigkeit im weiteren Sinn beachtet werden und diese der Aufsicht unterliegt. Der – gegenüber dem BGFA – weitere Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes ist beizubehalten. Dies bedingt, dass die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und die Disziplinaraufsicht auch auf den Tätigkeitsbereich ausserhalb des Vertretungsmonopols (sachgemäss) angewendet werden.

Das kantonale Anwaltsgesetz regelt nicht nur den Beruf des Rechtsanwalts, sondern auch den des Rechtsagenten. Die Bestimmungen über die Anwaltschaft werden auf die Rechtsagententätigkeit sachgemäss angewendet, soweit das Gesetz für diese keine besonderen Vorschriften enthält (Art. 1 AnwG). Daran ändert das BGFA nichts. Es ist ebenfalls sachgemäss auf den Rechtsagenten anzuwenden.

Unverändert bleibt auch der bisherige Titelschutz (Art. 2 AnwG). Dazu äussert sich das BGFA nicht. Auf Bundesebene enthält das BGFA gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241; abgekürzt UWG) eine Schutzbestimmung (Art. 3 lit. c UWG). Unberechtigten bleibt es auch nach kantonalem Recht verwehrt, die Bezeichnungen «Rechtsanwalt» oder «Rechtsagent» oder einen entsprechenden Titel zu verwenden (vgl. Liste der Berufsbezeichnungen in den EU-Staaten im Anhang zum BGFA). Weiterhin darf sich auch ein Patentinhaber, der nicht im Anwaltsregister eingetragen ist (z.B. Anwälte, die in der Justiz, in der Verwaltung oder bei Banken/Versicherungen tätig sind), als Rechtsanwalt bezeichnen (vgl. BBI 2000 VI, 6043 f.).

3.2 Behörden

Nach dem BGFA hat jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 14 BGFA). Diese Behörde beaufsichtigt indes nicht nur die im Anwaltsregister eingetragenen Personen, sondern auch die Anwältinnen und Anwälte aus EU-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit praktizieren oder unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen sind, und zudem überhaupt alle im Kanton mit einem Anwaltspatent berufstätigen (Art. 8 AnwG) Personen.

Ob die Kantone eine richterliche Aufsichtsbehörde (z.B. Kantons- oder Obergericht) vorsehen können, die als einzige Instanz entscheidet, ist umstritten. In einem veröffentlichten Entscheid (BGE 124 II 409) ist das Bundesgericht auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil einer einzigen kantonalen Instanz eingetreten. Nach einem nicht publizierten Urteil vom

8. Juli 1998 dagegen, das in der Semaine Judiciaire (SJ 1999, S. 49 ff.) kommentiert worden ist, verlangt das höchste Gericht anscheinend, dass die Kantone eine richterliche Beschwerde- oder Rekursinstanz einsetzen, wenn der Fall Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht werden kann.

Im Kanton St.Gallen kann die bisherige Behördenorganisation im Wesentlichen beibehalten werden. Nach bisherigem Recht gehören der Anwaltskammer sieben Mitglieder an: ein Mitglied des Kantonsgerichtes im Präsidium, zwei weitere Richter, drei berufstätige Anwälte sowie ein Jurist der öffentlichen Verwaltung (Art. 4 AnwG). Diese Zusammensetzung der Anwaltskammer war bei Erlass des Anwaltsgesetzes umstritten, vor allem der Sitz der öffentlichen Verwaltung. Mit Stichentscheid ihres Präsidenten entschied sich die vorberatende Kommission des Grossen Rates für die Einsitznahme der Verwaltung. Ausschlaggebend war das Argument, deren Vertreterin oder Vertreter könne zwischen den je drei richterlichen und anwaltlichen Kammermitgliedern die entscheidende Rolle spielen, welcher Auffassung schliesslich auch der Grosse Rat zustimmte (ProtGR 1992/96 Nr. 173/3). In der Praxis hat sich diese Konstellation selten ergeben. Sie ist im Übrigen auch nicht erstrebenswert.

Weiter hat sich seit der Anwendung des geltenden Gesetzes (1. Juli 1994) gezeigt, dass die Anwaltskammer mit sieben Mitgliedern schwerfällig ist. Der personelle Aufwand, der für Aufsichts- und Disziplinarfälle betrieben wird, ist im Vergleich mit den in letzter Zeit verkleinerten Kammern des Kantonsgerichtes, die sich überwiegend in Dreierbesetzung mit erheblich schwerwiegenderen Streitsachen befassen, unverhältnismässig geworden. Dem Trend zu reduzierten und beweglicheren Spruchkörpern soll auch die Anwaltskammer folgen. In Anlehnung an die Grösse und Zusammensetzung der strafprozessualen Anklagekammer wird vorgeschlagen, die Anwaltskammer ebenfalls in Dreierbesetzung mit einem kantonsrichterlichen Präsidium und zwei (berufstätigen) Anwältinnen oder Anwälten zu konstituieren. In dieser Zusammensetzung bleibt die Balance zwischen der richterlichen und der anwaltlichen Seite gewahrt. Ein geschäftsführendes, teilsamtlich tätiges, kantonsgerichtliches Präsidium, das zusammen mit dem Kantonsgerichtsschreiber faktisch eine starke Stellung hat, wird mit einer nebenamtlichen Doppelvertretung aus dem Anwaltsstand ergänzt, die wohl teilweise dessen Interessen vertritt, aber auch die Anwaltstätigkeit aus eigener Erfahrung kennt. Selbstverständlich ist erheblichen Interessenkollisionen im Einzelfall mit geeigneten Ersatzleuten zu begegnen. In gleicher Weise ist mit Fällen aus der Rechtsagententätigkeit zu verfahren, in denen wie bis anhin anstelle einer Anwaltsvertretung eine Rechtsagentin oder ein Rechtsagent mitwirkt. Die bisherigen Aufgaben der Anwaltskammer bleiben im Wesentlichen unverändert (Art. 5 AnwG). Hinzu kommt die vom BGFA verlangte Führung des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste, wobei die Anwaltskammer schon bisher ein öffentliches Register über die Inhaber der Berufsbewilligung und eines über die Disziplinar massnahmen geführt hat (Art. 7 AnwG).

Neu wird auf Vorschlag des Kantonsgerichtes das Sekretariat der Anwaltskammer geregelt. Die Bestimmung lehnt sich an Art. 67 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) an. In Bezug auf die weiteren Behörden der Prüfungskommissionen und des Kantonsgerichtes besteht kein Anlass für Änderungen (Art. 3 und 6 AnwG).

3.3 Bewilligungen

Das BGFA regelt die Erteilung des Anwaltspatents (st.gallische Bewilligung) nicht. Die fachlichen und persönlichen Eigenschaften (Art. 7 und 8 BGFA) werden für den Eintrag in das Anwaltsregister vorausgesetzt, nicht aber für die Erteilung des Anwaltspatents. Zu diesem Zweck könnten die Kantone weniger strenge Voraussetzungen vorsehen, doch würden sie dadurch die Inhaber ihrer eigenen Patente schlechter stellen, weil diese zwar im Patentierungskanton praktizieren dürften (Art. 3 Abs. 2 BGFA), sich aber nicht in das Register eintragen lassen könnten und damit nicht von der interkantonalen Freizügigkeit profitieren würden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, für den Erwerb des Anwaltspatents wenigstens gleich strenge Voraussetzungen vorzusehen wie für den Registereintrag.

Für den Erwerb des kantonalen Anwaltspatents sollen deshalb zunächst die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des BGFA massgebend sein (Art. 7 und 8 BGFA). Unter den fachlichen Voraussetzungen verlangt dieses ein wenigstens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abzuschliessen ist (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA). Diese Mindestanforderung des BGFA entspricht dem bisherigen st.gallischen Recht (Art. 14 lit. a AnwG i.V. mit Art. 4 des Prüfungs- und Bewilligungsreglementes für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.73). Ob das Praktikum als Voraussetzung für die Zulassung zur st.gallischen Prüfung mit Blick auf die dynamische und zunehmend komplexere Rechtsentwicklung (Europarecht, internationales Prozessrecht, Verwaltungsrecht, Informatikrecht usw.) inskünftig verlängert werden soll, wird das Kantonsgericht zu prüfen haben (Art. 42 AnwG). Was sodann der Tätigkeit in der «st.gallischen Rechtspflege» zugeordnet werden kann, wird ebenfalls im zu revidierenden Prüfungs- und Bewilligungsreglement näher zu bestimmen sein. Auch Durchführung und Inhalt des kantonalen Anwaltsexamens, das weiterhin auf die praktische Tätigkeit folgen soll, wird der Verordnungsgeber (Kantonsgericht) zu überprüfen haben.

Einer Eignungsprüfung oder einem Prüfungsgespräch haben sich auf Grund des BGFA Angehörige von Mitgliedstaaten der EU zu unterziehen. Das Gesetz schreibt vor, dass sich die Eignungsprüfung auf Sachgebiete zu erstrecken hat, die Gegenstand der kantonalen Anwaltsprüfung sind und sich wesentlich von denjenigen zu unterscheiden haben, die im Rahmen der Ausbildung im Herkunftsstaat der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft worden sind. Der Prüfungsinhalt hat sich sodann nach der Berufserfahrung der EU-Anwältin oder des EU-Anwalts zu richten (Art. 31 BGFA). Zum «Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten» präzisiert der geber, dass sich dieses auf die Kenntnisse und die Berufserfahrung im schweizerischen Recht sowie auf die Teilnahme an Kursen und Seminaren über schweizerisches Recht zu beziehen hat (Art. 32 BGFA). Wie Prüfung und Gespräch näher auszugestalten sind, ist auf Reglementsstufe zu regeln. Anstelle einer Eignungsprüfung kann eine minimale, effektive und regelmässige Berufstätigkeit von drei Jahren in der Schweiz treten. Ist dieser Zeitraum kürzer, ist zwingend ein Prüfungsgespräch durchzuführen (Art. 30 Abs. 1 lit. b BGFA).

Was Angehörige von Nicht-EU-Staaten betrifft, enthält das BGFA keine Vorschriften. Solche Fälle sind in den letzten Jahren in der Praxis nicht vorgekommen. Auf Art. 15 AnwG kann (auch mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung der fachlichen Voraussetzungen in Art. 7 BGFA) verzichtet werden.

Die Bewilligung für die Rechtsagententätigkeit erteilt der Kanton weiterhin autonom.

3.4 Honorar

Hinsichtlich des Honorars verbietet das BGFA einzig das pactum de quota litis, welche Bestimmung wie vorne erwähnt unter den Berufsregeln zu finden ist (Art. 12 lit. e BGFA). Im Übrigen bleiben die Kantone zuständig für den Erlass von Tarifen und Empfehlungen. Es bleibt somit bei den einschlägigen Vorschriften betreffend den Anwendungsbereich der Honorarordnung und der Honorarbemessung. Die Tarife der Berufsverbände können dabei als Richtlinie dienen.

Beibehalten werden soll auch die aufsichtsrechtliche Prüfung von Anwaltsrechnungen. Dazu braucht jedoch nicht eigens ein sogenannter Deservitenrichter bestellt zu werden, sondern diese Aufgabe kann die Anwaltskammer bzw. deren Präsidium wahrnehmen. Die Begutachtung, die nicht mehr unentgeltlich sein soll, kann sich aber wie bis anhin ausschliesslich auf die quantitative Angemessenheit von Anwaltskosten beziehen und nicht auf die Qualität der rechtlichen Dienstleistung. Ob das Mandat unvollständig oder fehlerhaft ausgeführt worden ist, hat im Streitfall der ordentliche Richter zu beurteilen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1. Diese Bestimmung umschreibt einleitend den personellen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser wird überwiegend durch das BGFA vorgegeben. Im Kanton St.Gallen sind das Anwaltsgesetz und das BGFA sachgemäss auch auf den Beruf des Rechtsagenten anwendbar.

Art. 4. Die Anwaltskammer wird gegenüber der bestehenden Zusammensetzung von sieben Mitgliedern personell erheblich reduziert. In Zukunft sollen ihr noch drei Mitglieder angehören. Dadurch verringert sich nicht nur der administrative und finanzielle Aufwand, sondern die Aufsichtsbehörde kann auch flexibler und schneller reagieren.

Art. 4bis (neu). Im geltenden Recht fehlt ein Hinweis auf den Sekretär der Anwaltskammer. Diese wichtige Funktion soll ausdrücklich im Anwaltsgesetz verankert werden, damit seine Legitimation auch gegen aussen in Erscheinung tritt (z.B. im Rahmen des Schriftenwechsels). Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an Art. 67 GerG.

Art. 5. Neben die angestammten Aufgaben, deren Umfang präzisiert wird, tritt vor allem die Führung der vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Register, des Anwaltsregisters und der öffentlichen Anwaltsliste. Dem Präsidium sollen nicht nur die Erteilung von Bewilligungen, sondern zur Beschleunigung der Verfahren auch die Entbindung vom Berufsgeheimnis und die Begutachtung von Honorarstreitfällen delegiert werden können. Auf die Bezeichnung eines richterlichen Mitglieds zur Prüfung von Honorarforderungen kann damit verzichtet werden.

Art. 7. Die Schaffung und Führung des Anwaltsregisters schreibt das BGFA vor. Die Kantone haben noch das Eintragungsverfahren zu regeln. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VRP (vgl. Art. 41 AnwG).

Art. 13. Das geltende Gesetz spricht von «Bewilligung zur Berufsausübung» als Rechtsanwalt. Der Entwurf übernimmt – mit Blick auf das neue zweistufige (Patenterteilung und Registereintrag) Zulassungsverfahren – die Terminologie des BGFA, das die Berufsbewilligung des Anwalts als «Anwaltspatent» bezeichnet, welcher Ausdruck auch in der st.gallischen Praxis gebräuchlich ist. Die Erteilung des Anwaltspatents setzt das Bestehen der Anwaltsprüfung und die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der Bundesgesetzgebung (Art. 8 lit. a bis c BGFA: Handlungsfähigkeit, keine anwaltlich relevante strafrechtliche Verurteilung, kein Verlustschein) voraus.

Art. 14. Zur st.gallischen Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer neben den persönlichen auch die fachlichen Voraussetzungen nach der Bundesgesetzgebung (Art. 7 BGFA: abgeschlossenes juristisches Studium und Praktikum) erfüllt. Zudem hat sich die Kandidatin oder der Kandidat über praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege auszuweisen. Art und Dauer der st.gallischen Praxis regelt das Kantonsgericht im Prüfungs- und Bewilligungsreglement.

Art. 15. Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden, weil sie schon bisher sehr selten zur Anwendung gekommen und nach dem Erlass des BGFA praktisch bedeutungslos geworden ist. Sollte sich trotzdem ein Anwendungsfall ergeben, so käme eventuell ein Staatsvertrag zur Anwendung bzw. die Anwaltskammer müsste eine Verfügung erlassen.

Art. 16. Diese Bestimmung wird durch das Bundesrecht hinfällig.

Art. 17. Dieser Artikel ist auf Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, zu begrenzen. Im Übrigen wird «die Berufsausübungsbewilligung» durch «das Anwaltspatent» ersetzt.

Art. 18. Für die Praktikantin oder den Praktikanten hat eine bzw. ein in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwältin oder eingetragener Rechtsanwalt die Verantwortung zu übernehmen. Diese bzw. dieser soll seinen Geschäftssitz im Kanton St.Gallen oder in einem Nachbarkanton haben, damit Ausbildung und Berufserfahrung insbesondere in der st.gallischen Rechtspraxis gefördert werden.

Art. 19 bis 25. Die geltenden Bestimmungen der Art. 19 bis 25 werden aufgehoben, denn das Bundesgesetz (Art. 12 BGFA) zählt die Berufsregeln abschliessend auf. Die übrigen Artikel dieses Abschnitts bleiben in Kraft, weil sie keine eigentlichen Berufsregeln enthalten und nicht mit dem Bundesrecht kollidieren.

Art. 29. Dieses Verbot wird durch die ähnlich lautende Vorschrift des Bundesgesetzes (Art. 12 lit. e BGFA) hinfällig.

Art. 32. Der Vereinfachung halber soll inskünftig anstelle des dafür speziell bezeichneten Richters das Präsidium der Anwaltskammer auf Verlangen Honorarforderungen begutachten. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll jedoch diese häufig aufwändige und bisweilen sogar missbräuchlich verlangte Dienstleistung nicht mehr unentgeltlich sein, sondern nach Tarif angemessen entschädigt werden.

Art. 34. Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, denn das Bundesgesetz (Art. 15 BGFA) schreibt eine umfassende Meldepflicht vor, in der die bisherige kantonale «Anzeige» aufgeht.

Art. 35. Das Bundesgesetz, das die Disziplinar massnahmen abschliessend aufzählt (Art. 17 BGFA), geht den bisherigen kantonalen Sanktionen vor.

Art. 36. Abs. 2 ist aufzuheben, weil das Bundesgesetz (Art. 17 Abs. 3 BGFA) in allgemeinerer Form ein vorsorgliches Berufsausübungsverbot vorsieht.

Art. 37. Mit dem neu aufgenommenen «Verweis» und der anstelle der bisherigen «Geldleistung» bis zu Fr. 20'000.– erhöhten «Busse» werden diese Massnahmen den bundesgesetzlichen für die Anwältinnen und Anwälte angeglichen.

Art. 38. Dieser Artikel entfällt, weil das Bundesgesetz die Führung des Anwaltsregisters (Art. 5 BGFA) und das Einsichtsrecht in dieses Register (Art. 10 BGFA) umfassend regelt.

Art. 39. Hier geht es lediglich um eine redaktionelle Vereinfachung und Klärung.

Art. 40. Die bundesgesetzliche Verfolgungsverjährung von einem Jahr ersetzt die bisherige kantonale von zwei Jahren und ist auch auf Massnahmen gegen Dritte anwendbar. Die Vollstreckungsverjährung dagegen stützt sich weiterhin auf kantonales Recht. Dessen bisherige «Geldleistung» wird durch die «Busse» ersetzt.

Art. 15 Ziff. 5 EG zum ZGB. Die Beurkundungsbefugnis soll im Sinn des BGFA dem Rechtsanwalt mit schweizerischem oder EU-Anwaltspatent zustehen, wenn er (wie bisher) seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton St.Gallen hat.

Art. 35ter EG zum ZGB. Die Beglaubigungskompetenz fällt dem st.gallischen Rechtsagenten und unter Übernahme der bundesgesetzlichen Freizügigkeit dem Rechtsanwalt mit schweizerischem oder EU-Anwaltspatent zu, wenn sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

Art. 189c EG zum ZGB. Die bisherige Werbebeschränkung (keine Aufdringlichkeit) wird durch die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung (Art. 12 lit. d BGFA) auch für berufsmässige Rechtsberatung ausserhalb des Anwaltsstandes liberalisiert.

Übergangsbestimmung: Wer bei Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nach bisherigem Recht zur Berufsausübung berechtigt ist, wird gestützt auf Art. 36 BGFA in das kantonale Anwaltsregister eingetragen. Das kann aber nicht von Amtes wegen geschehen, weil anzunehmen ist, dass langjährige bisherige Eintragungen aus persönlichen oder beruflichen Gründen teilweise dahinfallen. Auch ist einer Vielzahl ausserkantonaler Anwälte und Anwältinnen die Berufsausübung im Kanton St.Gallen bewilligt worden, die sich nicht im Kanton St.Gallen, sondern am Ort ihres Geschäftssitzes eintragen lassen werden. Für den Registereintrag sind Daten und Unterlagen erforderlich, die der Anwaltskammer nicht bekannt bzw. bei ihr nicht vorhanden sind. Es ist deshalb für den Registereintrag ein Gesuch einzureichen. Dieses ist spätestens sechs Monate nach Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes einzureichen, ansonsten die Berechtigung zur Parteivertretung vor Gerichtsbehörden nach Art. 4 BGFA dahinfällt.

5. Kostenfolge und Referendum

Mit dem vorliegenden Nachtragsgesetz wird das kantonale Anwaltsrecht an das neue Bundesrecht angepasst. Es sind insoweit keine ins Gewicht fallenden Kostenfolgen ersichtlich. Die (vom Bundesrecht nicht vorgeschriebene) Reduktion der Mitgliederzahl der Anwaltskammer führt zu einer kleinen Kostenersparnis.

Nach Art. 5 lit. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) untersteht das Nachtragsgesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines II. Nachtragsgesetzes zum Anwaltsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

Entwurf der Regierung vom 4. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Dezember 2001¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993² wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 4. in Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000³

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Beruf des Rechtsanwalts und des Rechtsagenten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Rechtsanwalt werden auf den Rechtsagenten sachgemäss angewendet, soweit es für diesen keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁴ über die Berufsregeln und die Disziplinaraufsicht werden auf den Rechtsagenten und die Beratungs- und Beurkundungstätigkeit⁵ des Rechtsanwalts sachgemäss angewendet.

1 ABI 2002, ...

2 sGS 963.70.

3 SR ...

4 SR ...

5 Art. 8 lit. b und c AnwG.

b) Anwaltskammer 1. Zusammensetzung

Art. 4. Der Anwaltskammer gehören an:

- a) ein Mitglied des Kantonsgerichtes als Präsident;
- b) _____
- c) **zwei** berufstätige Rechtsanwälte. In Angelegenheiten, die Rechtsagenten betreffen, wirkt ein Rechtsagent anstelle eines Rechtsanwalts mit;
- d) _____
- e) die erforderlichen Ersatzmitglieder.

2. Sekretariat

Art. 4bis (neu). Ein Kantonsgerichtsschreiber:

- a) **leitet das Sekretariat;**
- b) **hat beratende Stimme an den Verhandlungen, führt das Protokoll und verfasst die Entscheide;**
- c) **wirkt auf Verlangen des Präsidenten bei Präsidialentscheiden mit.**

3. Aufgaben

Art. 5. Die Anwaltskammer:

- a) wacht über die Anwendung dieses Gesetzes;
- b) **führt das Anwaltsregister und die öffentliche Anwaltsliste;⁶**
- c) **entscheidet über die Zulassung zur Prüfung;**
- d) **erteilt das Anwaltspatent;**
- e) **erteilt die Praktikantenbewilligung;**
- f) **entbindet vom Berufsgeheimnis;**
- g) **führt das Disziplinarverfahren;**

Sie kann die Befugnisse nach lit. b bis g dem Präsidenten übertragen.

Anwaltsregister

Art. 7. Die Anwaltskammer **teilt den Entscheid über die Eintragung oder Löschung im Anwaltsregister dem Betroffenen und dem kantonalen Anwaltsverband mit.**

Die Eintragung wird nach Eintritt der Rechtskraft im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsanwalt

Art. 10. Die berufsmässige Vertretung vor Gericht ist dem Rechtsanwalt mit **Patent** vorbehalten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Berufsmässig ist die Tätigkeit mit der Bereitschaft, von unbestimmt vielen Personen Aufträge zu übernehmen. Berufsmässigkeit wird vermutet, wenn ein Entgelt verlangt oder entgegengenommen wird.

⁶ Art. 5 und 28 BGFA, SR ...

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 13. Die Anwaltskammer erteilt **das Anwaltspatent**, wenn der Bewerber:

- a) die Prüfung bestanden hat;
- b) **die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁷ erfüllt;**
- c) _____.

Zulassung zur Prüfung

Art. 14. Zur Prüfung zugelassen wird, wer:

- a) **die fachlichen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁸ erfüllt;**
- b) **die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁹ erfüllt;**
- c) **sich über praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege ausweist.**

Art. 15 und 16 werden aufgehoben.

Rechtsanwalt im Ausland

Art. 17. Die Anwaltskammer erteilt dem im Ausland niedergelassenen **Angehörigen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, das Anwaltspatent**, wenn ein Staatsvertrag es vorschreibt.

Sie kann **das Anwaltspatent** erteilen, wenn der Niederlassungsstaat Gegenrecht übt.

Zur Anwendung schweizerischen Rechts kann die Zusammenarbeit mit einem in der Schweiz niedergelassenen Rechtsanwalt verlangt werden.

Praktikant

Art. 18. Die Anwaltskammer kann einem Praktikanten eine auf längstens drei Jahre befristete Bewilligung erteilen.

Der Praktikant steht unter Leitung und Verantwortung eines **in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalts, der** im Kanton St.Gallen oder in einem Nachbarkanton **einen Geschäftssitz hat.**

Art. 19 bis 25 und Art. 29 werden aufgehoben.

c) Anstände

Art. 32. **Der Präsident der Anwaltskammer** begutachtet Honorarforderungen auf Verlangen _____.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt ist zur Begründung der Honorarforderung vom Berufsgeheimnis befreit.

⁷ SR ...

⁸ SR ...

⁹ SR ...

Art. 34 und 35 werden aufgehoben.

Entzug des Anwaltspatents

Art. 36. Die Anwaltskammer entzieht **das Anwaltspatent**, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder dahingefallen sind.

Sie kann **das Anwaltspatent** auf Gesuch wiedererteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.

Massnahmen gegen Dritte

Art. 37. Die Anwaltskammer verfügt gegen Personen oder Unternehmen, die ohne Bewilligung den Beruf des Rechtsanwalts ausüben oder ausüben lassen oder sonstwie Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen, als Massnahmen:

- a) Verwarnung;
- b) **Verweis;**
- c) **Busse bis Fr. 20'000.-;**
- d) **Androhung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰ und Strafanzeige.**

Art. 38 wird aufgehoben.

Veröffentlichung

Art. 39. Die Anwaltskammer veröffentlicht eine Mitteilung über **eine Disziplinarmassnahme oder eine Massnahme gegen Dritte** im kantonalen Amtsblatt, wenn ein vorwiegendes öffentliches Interesse es erfordert.

Verjährung

Art. 40. **Auf Massnahmen gegen Dritte werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000¹¹ über die Verjährung sachgemäss angewendet.**

Die Vollstreckung einer Massnahme verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft. Für **Bussen** beträgt die Frist fünf Jahre.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹² wird wie folgt geändert:

Art. 15 Ziff. 5 Ingress. Der **Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union ist**, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton:

¹⁰ SR 311.0.

¹¹ Art. 19 BGFA, SR ...

¹² sGS 911.1.

Zuständigkeit

Art. 35ter. Für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Dokumenten sowie für die Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Bescheinigungen sind Staatskanzlei, Amtsnotariat, **Gemeindepräsident** und Gemeinderatsschreiber zuständig.

Regierung und Gemeinderat können weitere Dienststellen und Beamte mit diesen Aufgaben betrauen.

Für die Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten sind auch der Rechtsagent und der **Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton** zuständig.

Werbung für Rechtsberatung

Art. 189c. Für berufsmässige Beratung in Rechtsfragen darf **Werbung gemacht werden, solange diese objektiv bleibt und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.**

Art. 10 Abs. 2, ____ **Art. 37, 39 und 40** des Anwaltsgesetzes vom **11. November 1993**¹³ werden sachgemäss angewendet.

III.

1. Der Rechtsanwalt, der bei Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nach bisherigem Recht zur berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht im Kanton berechtigt ist, wird auf schriftliches Gesuch hin in das Anwaltsregister eingetragen.¹⁴ Die bisherige Berechtigung erlischt, wenn das Gesuch nicht innert sechs Monaten seit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes eingereicht wird.
2. Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

¹³ sGS 963.70.

¹⁴ Art. 36 BGFA.